

Hausarbeit

E ist Eigentümerin eines Autos. Da sie den Sommer 2020 in ihrem Ferienhaus in Italien verbringen will, fragt sie ihren Freund F, ob sie ihren Wagen bei ihm in der Garage unterstellen dürfe, damit er vor Witterungseinflüssen und Diebstahl gesichert sei. F hat eine Doppelgarage und gerade nur ein Auto, sodass noch ein Platz frei ist. F und E einigen sich, dass E ihr Auto vom 1.4.2020 bis zum 30.9.2020 für insgesamt 300 € bei F unterstellen darf. Am 1.4.2020 parkt E das Auto in Fs Doppelgarage auf der rechten Seite und überlässt F den Autoschlüssel.

B, eine gute Bekannte von F, die sich, wenn F verreist ist, regelmäßig um dessen Pflanzen kümmert, ruft am 15.4.2020 bei F an und fragt, ob sie sein Auto vom 1.5.2020 bis zum 30.9.2020 nutzen dürfe, weil ihres gerade kaputt gegangen sei. F ist zur Vermietung grundsätzlich bereit, muss am nächsten Tag aber spontan eine längere Geschäftsreise antreten und ist aufgrund letzter Reisevorbereitungen nicht ganz bei der Sache. Er will eigentlich sagen, dass B das auf der linken Garagenseite geparkte Auto nutzen darf, wobei es sich um sein eigenes Auto handelt. F verspricht sich aber und sagt, dass B das auf der rechten Garagenseite geparkte Auto nutzen darf, wobei es sich um das Auto der E handelt. F erklärt weiter, dass B das Auto am 1.5.2020 selbständig abholen könne: Sie habe ja einen Schlüssel für das Haus und der Autoschlüssel liege am Eingang bereit. B ist damit einverstanden und die beiden einigen sich darauf, dass B für die Nutzung des Wagens monatlich 500 € zahlen soll, was der marktüblichen Miete entspricht. Wie vereinbart holt B das auf der rechten Seite geparkte Auto am 1.5.2020 ab. Sie ist kurz überrascht, weil es sich dabei nicht um das zuletzt von F gefahrenes Auto handelt, wundert sich aber nicht weiter, weil F regelmäßig gebrauchte Autos kauft und wieder verkauft, sodass häufiger unterschiedliche Wagen in der Garage geparkt sind. B nutzt das Auto wie geplant und überweist zum ersten jedes Monats 500 €, insgesamt also 2.500 €, auf Fs Konto.

Am 16.9.2020 kommt F von seiner Geschäftsreise zurück und bemerkt, dass sein eigenes Auto, nicht aber Es Wagen in der Garage steht. Sofort ruft F bei B an: Er habe die beiden Autos verwechselt und bitte darum, dass B das Auto zurückbringt. Jede getroffene Vereinbarung halte er für von Beginn an hinfällig. Den Wagen der E hätte er nie aus der Hand gegeben, schließlich habe er Verantwortung dafür getragen, dass E ihr Auto unversehrt zurückbekommt. Einen Tag später kehrt auch E von ihrem Italienurlaub zurück und bittet F um die Rückgabe ihres Wagens. Nachdem F ihr alles gebeichtet hat, verlangt E von B die Herausgabe des Autos. B ist unschlüssig, was sie mit dem Wagen tun soll, sie könne ihn ja nicht an E und F gleichzeitig herausgeben. Vorerst bleibt sie im Besitz des Autos und verweigert gegenüber F ausdrücklich die Herausgabe, weil sie glaubt, dass F jedenfalls das „schlechtere Recht“ an dem Auto habe.

E verlangt von B zudem die Zahlung von 2.250 € für den viereinhalbmonatigen Gebrauch ihres Autos zwischen dem 1.5.2020 und dem 15.9.2020 (danach ist B das Auto nicht mehr gefahren). Hiergegen macht B geltend, dass sie doch bereits 2.500 € an F gezahlt habe. E verlangt auch von F Nutzungsersatz. F wendet ein, dass E ihm noch 300 € für das Unterstellen des Autos schulde. Um diesen Betrag kürze er jede Forderung der E.

Aufgabe 1: Haben E und/oder F am 1.10.2020 gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Autos? Ansprüche analog §§ 546 II, 604 IV, aus §§ 861, 869 und aus § 1007 sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2: Hat E gegen B und/oder gegen F einen Anspruch auf Nutzungersatz für den Zeitraum 1.5.2020 bis 15.9.2020? Auf eine Wertminderung von Es Auto, die möglicherweise durch die Nutzung der B eingetreten ist, ist nicht einzugehen.

Fortsetzung

E ist außerdem Eigentümerin eines Grundstücks, an dem ihre Tante N ein Nießbrauchsrecht hatte. Auf dem Grundstück befinden sich Geschäftsräume. Am 1.3.2020 hatte die bereits hochbetagte N mit M über die Nutzung des Grundstücks einen Vertrag geschlossen, der auszugsweise lautete:

§ 1: Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind Geschäftsräume auf dem Grundstück X. Die Geschäftsräume werden M gegen monatliche Zahlung von 4.000 € zum Gebrauch überlassen.

§ 2: Dauer

Die Gebrauchsüberlassung beginnt am 1.11.2020 und ist zunächst auf zehn Jahre befristet.

§ 3: Überlassung an Dritte

M darf die Geschäftsräume an Dritte untervermieten.

M wusste, dass N nicht Eigentümerin des Grundstücks war, sondern hieran nur einen Nießbrauch hatte. N verstirbt am 1.10.2020. E ist Ns einzige noch lebende Verwandte. Am 20.10.2020 verlangt M von E die vertragsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten zum 1.11.2020. Er (M) sei ordnungsgemäßer Mieter. E sei als Nachfolgerin der N in den Mietvertrag „eingetreten“ und könne sich jetzt nicht aus der Affäre ziehen. M weist außerdem darauf hin, dass er – was zutrifft – die Räume für die Zeit vom 1.11.2020 bis zum 31.1.2021 bereits für einen monatlichen Mietzins von 10.000 € an D untervermietet habe.

E verweigert eine Übergabe der Räume: Ob es sich bei dem zwischen M und N geschlossenen Vertrag überhaupt um einen Mietvertrag handle, sei doch mehr als zweifelhaft. N sei lediglich Nießbraucherin gewesen. Deshalb sei die Vereinbarung zwischen M und N mit dem Tod der N hinfällig geworden. Von einem Eintritt der E könne deshalb überhaupt keine Rede sein. Am 25.10.2020 spricht E hilfsweise eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus. Eine Überlassung der Geschäftsräume erfolgt trotz anhaltenden Protests des M nicht mehr. D kündigt den Untermietvertrag mit M infolgedessen (wirksam) fristlos.

M verlangt von E Schadensersatz in Höhe der entgangenen Mieteinnahmen.

Aufgabe 3: Hat M gegen E einen Anspruch auf Ersatz der entgangenen Mieteinnahmen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Bearbeitungshinweise

In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen. Die Hausarbeit darf einen Umfang von **55.000 Zeichen** einschließlich Fußnoten und Leerzeichen nicht überschreiten. Für die Zeichenbegrenzung sind Deckblatt, Titelseite, Gliederung, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis nicht zu berücksichtigen.

Literatur

Uns ist bewusst, dass Sie derzeit aufgrund der Pandemie-Lage keinen Zugang zur Universitätsbibliothek haben. Wir weisen ausdrücklich auf folgende Online-Angebote hin, mit deren Hilfe Sie die Hausarbeit gut lösen können:

- Kommentare zum BGB über beck-online
- Staudinger, Kommentar zum BGB über juris
- Diverse Lehrbücher (gewünschtes Lehrbuch im UB-Katalog suchen, Online-Ressource auswählen (sofern vorhanden) und auf den bereitgestellten Link klicken)
- Scandienst der Universitätsbibliothek für Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken:
<https://www.ub.uni-freiburg.de/nutzen-leihen/fernleihe-und-dokumentlieferdienste/ersatzversorgung-aufsatzbestellung/>

Formale Vorgaben

Das **Layout** der Hausarbeit ist wie folgt zu gestalten:

Titelseite mit Matrikelnummer (bitte keine Nennung des Namens)

Korrekturrand: 7 cm auf der rechten Seite; Blätter einseitig bedrucken, Seitenzahlen in der Fußzeile, Matrikelnummer in der Kopfzeile auf jeder Seite der Arbeit

Im Text: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt., Zeilenabstand 1,5 Zeilen

In den Fußnoten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10 pt.; einfacher Zeilenabstand

Abgabe der Hausarbeit

Die Hausarbeit ist ausgedruckt in gebundener Form sowie als elektronische Datei abzugeben.

Der **ausgedruckten Version** ist bei der Abgabe das **Deckblatt** mit einer schriftlichen, persönlich unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung **lose** (d.h. nicht gebunden) beizulegen. Das Formular wird auf der Homepage der Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Abt. 1 (<https://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/ipr1/aktuelles>) und auf ILIAS zum Download bereitgestellt. Es darf **nur dieses Formular** verwendet werden. Die betreffenden Dokumente enthalten den vollständigen Namen des Bearbeiters/der Bearbeiterin und werden vor der Weitergabe der Hausarbeiten an die Korrektorinnen und Korrektoren von der Arbeit getrennt, sodass die vollständige Anonymität bei der Korrektur gewahrt wird. Als Deckblatt ist lediglich das bereitgestellte Deckblatt zu verwenden. Änderungen am Deckblatt sowie eigenständig gestaltete Deckblätter sind nicht zulässig.

Die Hausarbeit ist am Ende der Bearbeitung nicht mit dem eigenen Namen, sondern **lediglich** mit der **Matrikelnummer** zu unterzeichnen. Im Übrigen darf auf keiner Seite der Hausarbeit selbst (vor allem auch nicht auf der Titelseite der Hausarbeit) der Name angegeben werden. In gedruckter Form darf die Hausarbeit **nur einmal eingereicht** werden. Das doppelte bzw. mehrfache Einreichen der Arbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die Abgabe der gedruckten Version erfolgt **ausschließlich per Post** an:

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Abteilung 1 (Prof. Dr. Sonja Meier)
Postfach
79085 Freiburg

Die **elektronische Version** der Hausarbeit ist im **Word-Format** abzuspeichern und ausschließlich auf **ILIAS** unter dem folgenden Link hochzuladen: https://ilias.uni-freiburg.de/goto.php?target=crs_2013940&client_id=unifreiburg. Der Dateiname hat wie folgt zu lauten: HA_BGB-Uebung-fuer-Fortgeschrittene_Matrikelnummer (statt „Matrikelnummer“ ist die eigene Matrikelnummer einzufügen). Der Upload bei ILIAS ist nur in diesem Ordner gestattet. Eine Abgabe der elektronischen Version per E-Mail ist nicht gestattet. Das lose Deckblatt mit Namen ist der elektronischen Version nicht beizufügen.

Die Bearbeitungsfrist endet am 19.4.2021. Bei der **postalisch versandten, ausgedruckten Version** ist der **Poststempel** maßgeblich (der Poststempel muss den 19.4.2021 oder ein früheres Datum anzeigen; auf die Lesbarkeit ist zu achten. Freistempler dürfen nicht verwendet werden). Die **elektronische Version** muss am 19.4.2021 spätestens um 23:59 Uhr auf ILIAS hochgeladen werden.